OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551024/22/Wg

Datum:
Linz, 3. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des K B, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Oktober 2016, GZ: Ge21-6687-24-2016/BrK/Wn, betreffend Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung und Akteneinsicht (mitbeteiligte Partei: X GmbH, X, X)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 28. Juni 2016, GZ: Ge21-6687-24-2016/Vz/Wn, unter Auflagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Umlegung des X-baches im Gewässerabschnitt zwischen Unterquerung der ÖBB-X-strecke und der Straßenbrücke im Zuge der L sowie für die Errichtung von Geländeanhebungen (Anschüttungen) im Hochwasserabflussbereich des X-baches und zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen. Die dagegen erhobene Beschwerde des Ing. N W, (Mit-)Eigentümer von im Nahbereich befindlichen Grundstücken, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in einem vorangegangenen Verfahren mit Erkenntnis vom 18. Oktober 2016, GZ: LVwG-550931/27/Wg, unter gleichzeitiger Vorschreibung einer weiteren Auflage abgewiesen. Während dieses Beschwerdeverfahrens wies die belangte Behörde mit dem bekämpften Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Zustellung des wasserrechtlichen Bescheides und Akteneinsicht ab. Begründend führte sie aus, eine Berührung seiner Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes sei der Sachlage nach denkunmöglich.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte über die dagegen erhobene Beschwerde am 16. März 2017 eine mündliche Verhandlung (mV) durch. Der Bf wurde durch seinen Rechtsanwalt vertreten. Die mP entsendete keinen Vertreter. Anwesend waren eine Behördenvertreterin und der Amtssachverständige (ASV) für Wasserbautechnik Ing. E. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwertete folgende Beweismittel: Anhörung der Vertreter der belangten Behörde und des Bf, Einvernahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik Ing. E, Akteninhalt (Behördenakt, Akte des LVwG 550931 und 551024); nachdem der Verhandlungsleiter die beabsichtigte Entscheidung zur Diskussion gestellt hatte, verzichtete der Vertreter des Bf auf eine weitere Beweisaufnahme. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme hatten die Verfahrensparteien die Gelegenheit, ein Schlussvorbringen zu erstatten.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der dem vorangegangenen Bewilligungsverfahren zu Grunde liegende Antrag der mP bezieht sich auf folgende Anlagen im Zuge der Bachumlegung: geländegestaltende Maßnahmen, Umlegung X-bach mit schutzwasserbaulichen Maßnahmen, Gewässerprofilaufweitung X-bach, Verrohrung Bestandsgerinne X-bach (Entlastungskanal, Straßenbrücke, Fußgängerbrücke, rechte Uferstützmauer bei Straßenbrücke, Hochwasserrückhaltebecken West, Versickerungsbecken Ost, Uferbegleitweg und Feuerwehrzufahrt). (Projekt ON 1

des Behördenaktes, Erörterung Tonbandprotokoll Beilage zu ON 26 des verwaltungsgerichtlichen Aktes LVwG-550931)

Konkret fanden vor der Einreichung zwei Informationsveranstaltungen der mP statt, eine im Jahr 2015, eine zweite im Jahr 2016 vor der erwähnten Einreichung. (Erörterung Tonbandprotokoll Beilage zu ON 2 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes LVwG-551024, Tonbandprotokoll Beilage zu ON 26 des verwaltungsgerichtlichen Aktes LVwG-550931)

Die belangte Behörde beraumte am 30. Mai 2016 für 13. Juni 2016 um 08:30 Uhr über das Projekt am Standort E (X, X) eine Verhandlung an. Von dieser Verhandlung wurde der Bf nicht persönlich verständigt. Unbestritten ist, dass seine Grundstücke von den Baumaßnahmen nicht unmittelbar beansprucht werden. Abgesehen von der persönlichen Verständigung in der Kundmachung näher genannter Personen, wurde die Verhandlung an der Amtstafel der Stadtgemeinde E (vom 2. Juni 2016 bis 13. Juni 2016) sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft X: X Amtstafel-Kundmachungen-Kundmachungen der Anlagenabteilung (online bis zum Verhandlungstag) kundgemacht. Auf der Kundmachung befand sich ein Hinweis auf die bei Nichterhebung von rechtzeitigen Einwendungen eintretenden Präklusionsfolgen sowie die Einsichtnahmemöglichkeit in das Einreichprojekt am 7. Juni 2016 von 08:00 bis 12:00 Uhr bei der belangten Behörde oder nach Terminvereinbarung am Stadtgemeindeamt E. Der Bf hat von der Kundmachung nichts erfahren. Insbesondere hat er im kundgemachten Zeitraum nicht im Internet nachgesehen, ob hier Kundmachungen bei der Behörde erfolgt sind. Auch an der Amtstafel der Stadtgemeinde hat er nicht nachgesehen. An den erwähnten zwei vorangegangenen Informationsveranstaltungen der mP hatte er nicht teilgenommen. Da er nichts von der Verhandlung wusste, erschien er nicht zur behördlichen Verhandlung und erhob vor Bescheiderlassung auch keine Einwendungen. Er erfuhr auf Grund eines Medienberichtes in der Bezirksrundschau E Nr. X vom 8./9.9.2016 von dem gegenständlichen Projekt. Er stellte mit Eingabe vom 22. September 2016 unter Hinweis auf seine Liegenschaften EZ X und EZ X, KG L, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zustellung des wasserrechtlichen Bescheides und die Gewährung von Akteneinsicht. Da zu diesem Zeitpunkt bereits beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Verfahren über die Beschwerde des Ing. W anhängig war, wertete die Behörde diesen Antrag als Beschwerde und leitete ihn an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sendete das Schreiben zurück und wies darauf hin, dass es sich um keine Beschwerde, sondern um einen an die Behörde gerichteten Antrag handle. Der Bf wurde von dieser Vorgangsweise schriftlich per E-Mail verständigt. Die Behörde wies den Antrag des Bf mit dem bekämpften Bescheid ab und wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wie schon erwähnt, die Beschwerde des Herrn Ing. W mit Erkenntnis vom 18. Oktober 2016 unter

Vorschreibung einer Auflage als unbegründet ab. (Kundmachung ON 11, Eingabe des Bf ON 30 s amt Grundbuchsauszug und Auszug Rundschau, Schreiben der Behörde an das LVwG ON 34, Rückübermittlung an die Behörde ON 16, Erkenntnis ON 27 zu LVwG-550931, bekämpfter Bescheid ON 36 des Behördenaktes, Erörterung Tonbandprotokoll Beilage zu ON 21 des verwaltungsgerichtlichen Aktes 551024)

In der Sache selbst: Der Bf bezieht sich - wie sein Vertreter in der mV am 16. März 2017 präzisierend ausführte - auf seine Grundstücke Nr. X mit den Wohngebäuden .X und .X, vorgetragen in der EZ X, KG L. Auf der anderen Seite der Mühlenstraße befinden sich seine Grundstücke Nr. X und X, vorgetragen in der EZ X, KG L. Diese beiden Grundstücke sind vom X-bach weiter entfernt. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um jene Flächen, betreffend derer der Bf eine Beeinträchtigung durch das gegenständliche Projekt im Hochwasserfall befürchtet. Gegenstand des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens bildete die Beschwerde des Herrn Ing. W, Eigentümer von Grundstück Nr. X, KG L (nordöstlich anschließend an die Grundstücke des Herrn B). Die Feststellungen des Erkenntnisses LVwG-550931 sowie die zu Grunde liegende Befundung bzw. Begutachtung durch Ing. Einfalt vom 16. Oktober 2016 sind dem Rechtsanwalt des Bf bekannt. Für ihn stellte sich die Frage, ob die für die Grundstücke des Ing. W gezogenen Rückschlüsse auch für die Grundstücke des Bf aussagekräftig sind. Fest steht: Grundlage für die Beurteilung der Hochwasserabfluss-verhältnisse ist die hydraulische Abflussberechnung und der in Ausarbeitung befindliche Gefahrenzonenplan des X-baches. Die Planung und Berechnung erfolgt vom technischen Büro X Ziviltechniker GmbH, X. Die Hochwasserführung des X-baches im Projektgebiet beträgt: HQ_1 4,0 m^3/s, HQ_{30} 8,7 m^3/s, HQ_{100} 8,7 m^3/s, $HQ_{max.}$ 8,7 m^3/s (maßgeblicher Hochwasserabfluss). Ursache für die maximale Hochwassermenge von 8,7 m^3/s sind bachaufwärts des Projektgebietes die Ausuferungen (Überflutungen) auf das angrenzende Gewässervorland, welche auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nur mehr in geringfügigem Ausmaß bzw. ohne Auswirkung zurück in den X-bach abfließen. Der Straßendurchlass X (Querschnitt ca. 2,5 x 2 m) und das Gewässerprofil mit Querbauwerk im Bereich zwischen X-bahn und X-graben (Querschnitt ca. 2 x 1,5 m) verändern die Hochwasserabflussverhältnisse in dem Ausmaß, dass maximal 8,7 m^3/s in das Projektgebiet abfließen können. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Hochwasserabflussverhältnisse des X-baches im Projektgebiet so weit verbessert, dass zukünftig das Betriebsareal mit Ausnahme des dafür vorgesehenen Retentionsbeckens West komplett hochwasserfrei ist. Für die Grundanrainer der Liegenschaften Nr. X, X und X erfolgt eine geringfügige Verbesserung, da der Hochwasserspiegel in Teilbereichen um bis zu maximal 10 cm abgesenkt wird. Das Grundstück Nr. X wird zukünftig ebenfalls hochwasserfrei sein. Ansonsten bleiben die Hochwasserabflussverhältnisse unverändert. In dem dem Projekt angeschlossenen Querprofil Plan Nr. X sind die neuen Wasserspiegellagen eindeutig dokumentiert. Das $HQ_{max.}$ beläuft sich auf 249,50 m ü. A. Die linke

Uferböschungskante befindet sich auf 250,3 m ü. A., was belegt, dass hier eine Ausuferung selbst bei $HQ_{max.}$ nicht zu befürchten ist. Somit ist zur linken Uferböschungskante ein Freibord von 80 cm vorhanden. Der Projektant Dipl.-Ing. T hat die Schleppspannungskräfte im Kurvenbereich berechnet. Dipl.-Ing. T verfügt hier über die entsprechende Fachkunde, um diese Berechnungen durchzuführen, die auch dem Gefahrenzonenplan zu Grunde liegen. Dort, wo erhöhte Schleppspannungen auftreten können, wurden entsprechende Steinschlichtungen im Projekt auch vorgesehen bzw. angeordnet. Durch die Projektumsetzung werden aus wasserbautechnischer Sicht keine fremden Rechte nachteilig beeinträchtigt. Aus wasserbautechnischer Sicht ist auszuschließen, dass sich für die Grundstücke des Bf in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht eine Verschlechterung ergeben wird. (Erörterung, Angaben Ing. E Tonbandprotokoll Beilage zu ON 21 des Aktes 551024, Befund vom 16. März 2017 Beilage 1 zur Niederschrift ON 21 551024)

3. Beweiswürdigung:

Einleitend (1.) wird der Verfahrensgegenstand und Ablauf des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens zusammengefasst wiedergegeben. Die weiteren Feststellungen (2.) stützen sich auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Der Inhalt des vorliegenden Projektes ist unstrittig, ebenso wie der Umstand, dass vor der Einreichung zwei Informationsveranstaltungen stattgefunden haben und der angeführte Ablauf des Behördenverfahrens.

In der Sache selbst - also zur Einwendung des Bf, die Hochwasserverhältnisse würden sich für seine Grundstücke verschlechtern - fand in der Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine umfassende Beweisaufnahme statt. Der ASV für Wasserbautechnik erstattete Befund und Gutachten (Beilage 1 der Niederschrift). Seine Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Angaben des ASV werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. Der Bf hatte die Gelegenheit, Fragen an den ASV zu stellen. Der Bf ist den Ausführungen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und hat auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet. Wird es unterlassen, den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten, so besteht kein Anlass, noch ein weiteres wasserbautechnisches Gutachten einzuholen (VwGH 25.9.2014, 2012/07/0001).

4. Rechtliche Beurteilung:

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst (meritorisch) zu entscheiden und nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Hierbei tritt die die Angelegenheit, die zunächst von der Verwaltungsbehörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden ist, erledigende Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes an die Stelle des bekämpften Bescheides (Ersetzungstheorie). Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu entscheiden, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; bei Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten - wie regelmäßig Grundeigentümern in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren - aber stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist. Auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektiv-öffentliche Rechte beschränkten Partei darf das Verwaltungsgericht somit keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen oder anderweitigen Interessen vornehmen (vgl. VwGH Ra 2016/05/0052, Ra 2015/05/0060).

Der Bf wendet vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sein Grundeigentum ein und führt aus, die gegenständliche Kundmachung der Behörde sei nicht geeignet, Präklusionsfolgen auszulösen. Aus diesem Grund habe er die Parteistellung im Verfahren nicht verloren und sei seine Beschwerde zulässig und daher der Bescheid auch zuzustellen. Des Weiteren: *„Da mittlerweile Akteneinsicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gewährt wurde, geht es uns vor allem um die Zustellung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides. Wir haben zwar den Bewilligungsbescheid infolge der Akteneinsicht vor einigen Tagen erhalten. Dieser Bescheid wurde uns förmlich vom LVwG übermittelt. Dessen ungeachtet kommt es auf die förmliche Zustellung durch die Behörde an, um hier Beschwerde in der Sache erheben zu können. Der Bescheid wurde uns vom LVwG am 10. März 2017 übermittelt.“*

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ging in der mV irrtümlich davon aus, dass der bekämpfte Bescheid nach dem Erkenntnis betreffend die Beschwerde des Ing. W erlassen wurde, was aber für die rechtliche Beurteilung des Falles nicht relevant ist. Die in der mV erörterte Frage, aus welchem Grund die belangte Behörde den Bescheid (nur) Ing. W, nicht aber auch dem Bf zustellte, ist ebenfalls nicht von Bedeutung. Letztlich ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob Personen, die an einem vorangegangenen Beschwerdeverfahren nicht beteiligt waren, zunächst nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 VwGVG Zustellung des Bescheides beantragen, Revision gegen das in der Folge erlassene Erkenntnis oder einen Wiedereinsetzungsantrag im Sinne des § 33 VwGVG wegen Nichtbeiziehung zur vorangegangenen Beschwerdeverhandlung einbringen

müssen (vgl. ZVG 2016, 522, VwGH 2011/06/0118). Das vorangegangene Beschwerdeverfahren war auf subjektive Rechte des Ing. W beschränkt, weshalb eine Einbeziehung des Bf im Wege des § 10 VwGVG auf Grund des eingeschränkten Verfahrensgegenstandes wohl unzulässig gewesen wäre. Auch ein Wiedereinsetzungsantrag würde Parteistellung im vorangegangenen Beschwerdeverfahren im Sinne des § 10 iVm § 33 VwGVG voraussetzen.

Entscheidend ist, dass die Annahme der belangten Behörde, eine Beeinträchtigung der Grundstücke des Bf sei nicht zu befürchten, in einem fairen Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK überprüft wird. Im Ergebnis ist ausgeschlossen, dass sich für das Grundeigentum des Bf (§ 102 Abs. 1 lit. b WRG iVm § 12 WRG) in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eine Verschlechterung ergeben wird. Sein Einwand ist unbegründet und führt zur Abweisung der Beschwerde (vgl. VwGH 2012/07/0137, 2006/07/0015). Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen, ab dem Tag der Zustellung, die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl